

Gemeinde Moosthenning

Niederschrift

Gremium: Gemeinderat
 Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten
 am 08.04.2025
 Ort: Sitzungssaal im Rathaus
 Sitzungsbeginn 19:00 Uhr
 Sitzungsende: 19:34 Uhr

Teilnehmer

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

Mitglieder überhaupt: 17

Mitglieder ordnungsgemäß geladen: 17 am 03.04.2025

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
Anton Kargel	Erster Bürgermeister	
Christian Freiburger	Zweiter Bürgermeister	
Konrad Dobmeier	Weiterer stellv. Bürgermeister	
Martin Allmanshofer	Gemeinderat	
Markus Baierl	Gemeinderat	
Andreas Bogner	Gemeinderat	
Florian Huber	Gemeinderat	
Markus Ismair	Gemeinderat	
Florian Jobst	Gemeinderat	
Peter Neumeier	Gemeinderat	
Otto Schinharl	Gemeinderat	
Simon Schöwel	Gemeinderat	
Franz Seidel	Gemeinderat	
Jonas Spinnler	Gemeinderat	
Michael Wenninger	Gemeinderat	

Verwaltung		
Verena Falter	Verwaltungsangestellte	
Monika Kalteis	Verwaltungsfachwirtin	
Barbara Schwimmbeck	Staatl. geprüfte Bautechnikerin	

Weiterhin anwesend waren		

Entschuldigt sind		

Maximilian Haider	Gemeinderat	
Hans Simeth	Gemeinderat	

Das Gremium ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 03.04.2025 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bauantrag; Fl.Nr. 515/7; Gemarkung Dornwang
- Neubau von drei baugleichen Einfamilienwohnhäusern, Abbruch des Bestandgebäudes -
2. Bauantrag; Fl.Nr. 753/3; Gemarkung Thürnthenning
- Errichtung einer Überdachung für die neue Stockschützenbahn -
3. Bauantrag; Fl.Nr. 958/2; Gemarkung Dornwang
- Wohnhausanbau und Garagenneubau -
4. Bauantrag; Fl.Nr. 9/9 + 40/39; Gemarkung Rimbach
- Neubau einer Stellplatzüberdachung -
5. Regionaler Planungsverband Landshut
- Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Neufassung des Kapitels B VI Energie -
6. Antrag FC Ottering auf Zuschuss zur Brunnensanierung

7. Information
8. Anfragen

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

Anton Kargel
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Verena Falter

weitere Schriftführer:

Monika Kalteis

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom

Öffentlicher Teil:

1. Bauantrag; Fl.Nr. 515/7; Gemarkung Dornwang - Neubau von drei baugleichen Einfamilienwohnhäusern, Abbruch des Bestandgebäudes -

Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

Die Bauherrin beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Neubau von drei baugleichen Einfamilienwohnhäusern und Abbruch des Bestandgebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 515/7, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Dornwang.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das bestehende Gebäude wird abgerissen.

Die Erschließung des Grundstücks ist vorhanden.

Die erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude zwischen den geplanten Grundstücken werden eingehalten.

Anmerkung der Verwaltung

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 515/7 wird in drei Grundstücke aufgeteilt. Die Zufahrt der geplanten hinter liegenden Grundstücken erfolgt über eine gemeinsame Zufahrt.

Diskussionsverlauf

Einige Gemeinderatsmitglieder stellten fest das die gemeinsame Zufahrt für die drei Grundstücke vielleicht ein Problem für die FFW Zufahrt geben könnte

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Neubau von drei baugleichen Einfamilienwohnhäusern und Abbruch des Bestandgebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 515/7, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	11	4

Anlagen

Fl.Nr. 515-7, Gem. Dornwang_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 515-7, Gem. Dornwang_Lageplan

Fl.Nr. 515-7, Gem. Dornwang_Ansichten Westen u. Osten

Fl.Nr. 515-7, Gem. Dornwang_Ansichten Norden u. Süden

2. Bauantrag; Fl.Nr. 753/3; Gemarkung Thürnthenning
- Errichtung einer Überdachung für die neue Stockschützenbahn -
Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Überdachung für die neue Stockschützenbahn auf dem Grundstück Fl. Nr. 753/3, Gemarkung Thürnthenning.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Außenbereich dargestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist unter der Voraussetzung, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist, zulässig.

Es wurde ein Antrag auf Abweichung für Brandwände gestellt, da hier keine Brandwand errichtet wird und so die zulässige Länge ohne Brandwand überschritten wird.

Begründung:

„Es liegt Gebäudeklasse 1, kein Sonderbau vor, da von weniger als 100 Personen und weniger als 1000 Besucher ausgegangen werden kann.

Die Überdachung für die neue Stockbahn wird mit einer Holzverschalung eingefasst. Die überdachte Stockbahn wird von Sportlern nur während der Trainings- und Spielzeiten genutzt. Das bestehende Sportheim dient dem geselligen Beisammensein, wird aber in der Regel nicht zeitgleich genutzt, sondern im Anschluss an die Sparteinheit.

Die Überschreitung der zulässigen 40 m ergibt sich durch die erforderliche Länge der Stockbahn und den überdachten Anschluss an das bestehende Gebäude.

Sowohl vom Sportheim als auch von der Halle sind Rettungswege über Türen bzw. Tore und Fenster gegeben. Beide Gebäude sind ebenerdig und bieten daher eine schnelle Fluchtmöglichkeit. In der Stockschützenbahn sind drei Fluchtwege möglich (Tore, Türe, Fenster).

Beim Betrieb der überdachten Stockschützenbahn sind die großzügigen Tore meistens geöffnet, so dass sehr kurze Rettungswege vorhanden sind.“

Die erforderlichen Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung werden auf dem Grundstück Fl. Nr. 724, Gemarkung Thürnthenning, nachgewiesen.

Nachbarunterschriften sind alle vorhanden.

Anmerkung der Verwaltung

Der Antrag auf Abweichung bezüglich der Brandwände muss durch die Fachstellen im Landratsamt geprüft werden.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Überdachung für die neue Stockschützenbahn auf dem Grundstück Fl. Nr. 753/3, Gemarkung Thürnthenning, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	15	0

Anlagen

Fl.Nr. 753-3, Gem. Thürnthenning_Übersichtslageplan
Fl.Nr. 753-3, Gem. Thürnthenning_Lageplan
Fl.Nr. 753-3, Gem. Thürnthenning_Ansichten

**3. Bauantrag; Fl.Nr. 958/2; Gemarkung Dornwang
- Wohnhausanbau und Garagenneubau -
Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025**

Vortrag

Die Bauherrin beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Wohnhausanbau und Garagenneubau auf dem Grundstück Fl. Nr. 958/2, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Dornwang.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das geplante Wohnhaus wird an die bestehende Erschließung im Grundstück angeschlossen.

Die Zufahrt und die notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Der geplante Anbau wird westlich am bestehenden Wohnhaus zur Wohnraumerweiterung durchgeführt.

Die bestehende Garage wird abgerissen. Der geplante Garagenneubau erfolgt an gleicher Stelle.

Nachbarunterschriften sind teilweise vorhanden.

Durch das Landratsamt ist Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die notwendigen Abstandsflächen zu prüfen.

Anmerkung der Verwaltung

Laut Artikel 6 Abs. 2 BayBO müssen Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

Die öffentliche Straßenbreite beläuft sich auf 5,76 Meter. Da die Hälfte der Straßenbreite 2,88 Meter beträgt und noch 0,25 Meter bis zur Grundstücksgrenze gegeben sind, beträgt die Abstandsfläche insgesamt 3,13 Meter. Dadurch werden die Abstandsflächen eingehalten.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Wohnhausanbau und Garagenneubau auf dem Grundstück Fl. Nr. 958/2, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	15	0

Anlagen

FI.Nr. 958-2, Gem. Dornwang_Übersichtslageplan

FI.Nr. 958-2, Gem. Dornwang_Lageplan

FI.Nr. 958-2, Gem. Dornwang_Ansichten

FI.Nr. 958-2, Gem. Dornwang_Abstandsflächenplan

4. **Bauantrag; Fl.Nr. 9/9 + 40/39; Gemarkung Rimbach**
- Neubau einer Stellplatzüberdachung -
 Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Genehmigung zum Neubau einer Stellplatzüberdachung auf den Grundstücken Fl. Nr. 9/9 + 40/39, Gemarkung Rimbach.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke befinden sich im Innenbereich von Rimbach.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben ist nach dieser Vorschrift zulässig.

Es werden alle zu beachtenden Vorschriften eingehalten.

Anmerkung der Verwaltung

Gemäß Artikel 6 Abs. 7 Punkt 1 BayBO sind keine Abstandsflächen notwendig, da die 9 Meter zulässige Grenzbebauung auf einer Grundstücksseite eingehalten werden.

Diskussionsverlauf

Nach Meinung des Gemeinderats handelt es sich hier um eine Garage.

Fr. Schwimmbeck informiert den Gemeinderat in der nächsten Sitzung bzgl. Überdachung lt. Bauordnung.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Genehmigung zum Neubau einer Stellplatzüberdachung auf den Grundstücken Fl. Nr. 9/9 + 40/39, Gemarkung Rimbach, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	14	0

Abstimmungsbemerkung: GR Seidel hat bei der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht mitgewirkt

Anlagen

Fl.Nr. 9-9, 40-39; Gem. Rimbach_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 9-9, 40-39; Gem. Rimbach_Lageplan
Fl.Nr. 9-9, 40-39; Gem. Rimbach_Ansichten

5. Regionaler Planungsverband Landshut
- Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Neufassung des Kapitels
B VI Energie -
Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

In der Planungsregion Landshut liegt der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bei ca. 126 % (Energieatlas Bayern, Stand 2023), was einen bayerischen Spitzenwert darstellt. Den größten Teil machen hier Wasserkraft und Solarenergie aus, wohingegen die Windenergie in der Region bisher nur einen sehr kleinen Anteil an der Stromerzeugung hat. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist aber ein Mix aus unterschiedlichen Energieträgern anzustreben, weshalb auch ein Ausbau der Windenergie angestrebt wird.

Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Flächenanteile in den Bundesländern verbindlich für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Dieser Beitrag muss von allen Planungsregionen geleistet werden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche ist es das Ziel des Planungsverbandes Landshut, einen Flächenbeitragswert von 1,8 % plus X zu erreichen.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windkraft im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windenergieanlagen zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Die Fortentwicklung der WEA in den vergangenen Jahren ist maßgeblich dafür, dass Standorte, welche vor wenigen Jahren noch nicht wirtschaftlich betrieben werden konnten, mittlerweile verstärkt nachgefragt werden.

Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Landshut möglichst raumverträglich gestaltet werden. Windenergieanlagen sollen – wo möglich – in

raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträglichen Windenergiegebieten gebündelt werden.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Vorranggebiete für Windenergieanlagen.“

Im Landkreis Dingolfing-Landau geht man von 49 Vorranggebieten und einer Positivfläche von 3,72 % aus, was 3264 ha entspricht. Insgesamt sind es in ganz Niederbayern 160 Vorranggebiete.

Dabei werden Abstände zu Siedlungen und Bauflächen, der Verkehr und die Infrastruktur, das Militär sowie Natur- und Artenschutz aber auch Landschaft, Denkmalschutz und Tourismus, Wald, Bodenschätze oder die Wasserwirtschaft als Ausschlusskriterium genannt. Ebenfalls, wenn die Windgeschwindigkeit weniger als 5 Meter/Sekunde in 160 Meter Höhe beträgt.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Moosthenning ausgewiesen:

DGF06	Buchreith	(Gemeinde Moosthenning, Gemeinde Mengkofen)
DGF07	Schöndorf	(Gemeinde Moosthenning)
DGF08	Gattering	(Gemeinde Moosthenning, Markt Pilsting)



Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 in Gangkofen den Entwurf für die Änderung des Regionalplans zur Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und den Verbandsvorsitzenden beauftragt, das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen sind in das Internet eingestellt und können abgerufen werden unter:

<https://region.landshut.org/seite/554522/aktuelle-fortschreibungen.html>

Zusätzlich liegt die Fortschreibung des Regionalplanes Landshut in der Zeit vom 14. April 2025 bis zum 30. Mai 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Niederbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Gartengebäude, Zimmer E 07, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) aus.

Bis zum **Ende der Beteiligungsfrist** am **30.05.2025** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: region@landshut.org zu äußern.

Anmerkung der Verwaltung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich bei dem bis zum 30.05.2025 festgelegten Gebiet um eine Privilegierung handelt, die keine weiteren Bauleitplanungsverfahren nach sich zieht.

Diskussionsverlauf

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion, ob man auch andere Gebiete vorschlagen kann. Es wird nochmals auf die Frist 2027 hingewiesen. Sofern die definierten Flächenbeitragswerte von 1,8 % nicht erreicht werden, gilt die generelle Privilegierung der Windkraft im Außenbereich. Es werden verschiedene Argumente wie z. B. die besonders schützenswerten Isarauen diskutiert, um die Flächen für Vorranggebiete evtl. zu verringern. Frau Kalteis weist darauf hin, dass Abstände zu Landschaft, Natur- u. Artenschutz sowieso berücksichtigt wurden.

Generell stellt sich dem Gemeinderat die Frage, ob es sich für Investoren rechnet, wenn das Vorranggebiet DGF06 verkleinert wurde.

Um abschließende Fragen klären zu können soll ein Mitarbeiter des Regionalen Planungsverbandes zur nächsten Gemeinderatssitzung eingeladen werden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	15	0

Anlagen

1_Anschreiben Beteiligungsverfahren
250324_R13_Windenergie_Entwurf_small
UnterlagenAnhoerungsverfahren
Ausschnitt Karte

6. Antrag FC Ottering auf Zuschuss zur Brunnensanierung
Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

Der FC Ottering entnimmt für die Bewässerung des Sportplatzes Grundwasser aus dem Brunnen. Hierzu muss die wasserrechtliche Genehmigung verlängert werden.

Das Angebot einer Fachfirma für An- und Abfahrt, Pumpversuch und Messung beträgt 1.105,00 € netto.

Hinzu kommen noch Kosten für die Einmessung des Brunnens in Höhe von ca. 150,00 € netto sowie die Abnahme durch einen Sachverständigen in Höhe von 350,00 € netto. Die Leistungen werden von einem Ingenieurbüro erstellt und wurden bislang mündlich zugesagt. Ein schriftliches Angebot liegt nicht vor. Die Rechnung wird jedoch sofort nach Erhalt nachgereicht.

Insgesamt belaufen sich die Kosten auf ca. 1.909,95 €.

Da die Bewässerung für den Aufrechterhaltung des Sportbetriebes existentiell ist, bittet der 1. Vorstand um einen Zuschuss.

Anmerkung der Verwaltung

Für die Bewässerungsanlage wurde im Jahr 2022 ein Zuschuss in Höhe von 50 % gewährt.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	15	15	0

7.**Information**

Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

1. Stadtradeln

Am 19.03.2025 fand im Landratsamt der zweite Runde Tisch zum Thema Radverkehr statt. Hierzu wurden laufende Arbeiten am Radverkehrskonzept vorgestellt. Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Beschilderung stehen im Vordergrund.

2. Mobilitätsbefragung

Von Mitte September bis Mitte Oktober 2025 findet eine landkreisweite Mobilitätsbefragung statt. Ziel ist die aktuelle Aufteilung der Wege auf verschiedene Verkehrsmittel, um so die Basis für weitere Planungen zu schaffen und aktuelle Zahlen zur Fahrradnutzung zu erhalten.

3. Ehrenzeichen für Herrn Spanner

Am 26.03.2025 erhielt Herr Elmar Spanner das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für besondere Verdienste im Ehrenamt.

8. Anfragen
Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2025

Vortrag

Keine Anfragen